

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der F & S Elektronik Systeme GmbH

Stand: 09/2003

## **Allgemein**

Die nachfolgenden AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB von F & S abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn F & S nicht widerspricht, es sein denn, F & S erkennt diese Bedingungen schriftlich an.

Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen, die zwischen F & S und dem Kunden getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Regelwerks oder seinen Bestandteilen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelung unberührt. Das Wort „Ware“ steht allgemein für Hardware (DCUx, NetDCUx oder kundenspezifische Baugruppen) sowie Software (Compiler oder kundenspezifisch entwickelte Software).

## **Angebot, Vertragsabschluss**

Angebote von F & S sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag mit F & S kommt erst mit der Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Änderungen der Konstruktion und Spezifikation behält sich F & S vor, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen und dem Kunden zumutbar sind. Von F & S zur Verfügung gestellte Unterlagen und Musterbaugruppen sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Angebotsunterlagen, Spezifikationen und Musterbaugruppen bleiben Eigentum von F & S. An Unterlagen (Logos, Fotos, Fachberichte, Präsentationen) behält sich F & S Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von F & S nicht verwendet werden.

## **Zahlungs- und Lieferbedingungen**

Preise von F & S verstehen sich ab Werk zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten. Die gesetzliche MwSt. ist in den Preisen von F & S nicht enthalten und wird auf der Rechnung getrennt ausgewiesen. Die Wahl der Versandart und des Versandweges liegt im Ermessen von F & S, soweit nicht anders vereinbart. Für Neukunden ist Vorauskasse vorgesehen. Änderungswünsche des Kunden, durch die Mehrkosten entstehen, werden in Rechnung gestellt. Die jeweilige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen mit Erhalt der Ware oder Leistung beim Kunden fällig. Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist um 30 Tage kommt der Kunde automatisch in Verzug ohne dass es einer Mahnung bedarf. Kommt der Kunde mit seiner Verpflichtung zur Zahlung in Verzug, so ist F & S berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. zu fordern. Aufrechnung und Zurückhaltung durch den Kunden sind ausgeschlossen.

## **Lieferfrist und Verzug**

Die Angabe eines Lieferzeitpunkts erfolgt nach bestem Ermessen. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Ereignisse höherer Gewalt (Streik, Aussperrung, Krieg, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten) berechtigen F & S die Lieferung hinauszuschieben. Auch vom Kunden veranlasste Änderungen oder verzögerte Mitwirkungshandlungen berechtigen zur Hinausschiebung der Lieferung. Soweit zumutbar, sind Teillieferungen zulässig. Schadenersatz und Verzugschaden kann der Kunde nur verlangen, soweit F & S grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz angelastet werden kann.

## **Stornierung und Verschiebung**

Die Verschiebung eines von F & S bestätigten Liefertermins ist bis zu sieben Wochen vor Auslieferung möglich. Der neue Liefertermin darf nicht weiter als zwölf Monate nach Auftragsvergabe liegen. Die Stornierung eines von F & S bestätigten Auftrages ist nur mit Zustimmung von F & S möglich. Sollte F & S der Stornierung zustimmen, entstehen folgende Stornierungskosten:

0 – 6 Wochen vor Auslieferung	keine Stornierung möglich
7 – 12 Wochen vor Auslieferung	50% des Verkaufspreises
13 Wochen und mehr vor Auslieferung	20% des Verkaufspreises

## **Gefahrübergang und Transportversicherung**

Die Gefahr geht an den Kunden über, wenn die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wird. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die F & S nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden verpflichtet sich F & S, auf dessen Kosten eine Transportversicherung abzuschließen. Transportschäden sind F & S sowie dem anliefernden Spediteur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **Haftung und Gewährleistung**

F & S haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Für einfache Fahrlässigkeit haftet F & S nur begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist der Höhe nach auf maximal 5% des Auftragswertes begrenzt.

Bei einer Lieferung hat der Kunde die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlichst ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, F & S unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Bei der Untersuchung ist die Ware nach der von F & S erstellten Spezifikation zu überprüfen. Im Falle von Änderungen an der Ware, die der Kunde selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, erlischt die Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass zwischen der vorgenommenen Änderung und dem eingetretenen Mangel keine Kausalität besteht. Im Übrigen gelten § 377 ff, HGB. Die Ansprüche des Kunden sind nach Wahl von F & S auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware (Nacherfüllung) beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Weitergehende Ansprüche des Kunden insbesondere wegen Mangelfolgeschäden sowie Verzugsschäden wie auch aus sonstigen Gesichtspunkten sind grundsätzlich ausgeschlossen. Mangelanprüche verjähren nach 24 Monaten, beginnend mit der Anlieferung beim Kunden.

## **Software Lizenz**

Das Recht der Nutzung von den von F & S zur Verfügung gestellten Software-Paketen wird lediglich dem Nutzer übertragen. Kopien der Datenträger dürfen ausschließlich zum Zweck der Datensicherung angefertigt werden. In allen Fällen der Nutzbarmachung der Software oder einzelner seiner Komponenten für Dritte bedarf es einer gesonderten vertraglichen Regelung.

Wir übernehmen keine Garantie für das fehlerfreie Arbeiten der zur Verfügung gestellten Software.

## **Eigentumsvorbehalt**

F & S behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist F & S berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen und nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die gelieferte Ware unter Betreten der Geschäftsräume des Kunden an sich zu nehmen. In der Zurücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde tritt die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Ware bis zur Höhe des offenen Kaufpreises zur Sicherung an F & S ab. Bei Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die verkaufte Ware wird der Kunde auf das Eigentum von F & S hinweisen und F & S unverzüglich benachrichtigen.

**Ausfuhr**

Der Kunde verpflichtet sich, die von F & S gelieferten Waren und technischen Informationen nur unter Beachtung der einschlägigen Ausfuhrbestimmungen auszuführen.

**Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz von F & S in Stuttgart. Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart.  
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.